

Vater Egli

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **43 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vater Egli

ist gestorben! Am 6. Januar wurde er im 82. Lebensjahr in Frauenfeld zu Grabe getragen. Jakob Egli hatte nie eigene Kinder. Und doch trauern sehr viele Menschen um «ihren» Vater. Jakob Egli hat sein Leben einer ganz besonderen Aufgabe gewidmet. Er nahm sich der Menschen an, die durch Not und Sucht ins Elend gekommen waren. Das Elend, das Alkoholikerfamilien belastete, hat ihn früh ergriffen. Schon als er als kaufmännischer Angestellter in der Industrie arbeitete, setzte er seine ganze freie Zeit und Kraft ein, um haltlosen Trinkern wieder auf einen gesunden Weg zu helfen. Dann aber entschloss er sich, sein Leben ganz dieser Aufgabe zu widmen. Die Heim- und Heilstätte Ellikon an der Thur blühte unter seiner Leitung auf. Seine originelle Arbeit, sein unermüdlicher Einsatz wurden beachtet und bis ins Ausland bekannt. An internationale Kongresse gegen den Alkoholismus wurde er gerufen, um über seine Arbeit, seine Erfolge zu berichten. In seiner Schule wurde eine ganze Reihe Alkoholfürsorger ausgebildet. Eine grosse Schar von Menschen bekennt, dass Vater Egli mit seiner Kraft, seinem Glauben und seinem Geschick ihnen aus einer bösen Not geholfen habe.

Jakob Egli war auch einige Zeit Vater der Hausväter, das heisst: Präsident der VSA — Region Zürich. Seine Versammlungen waren immer fröhlich, immer ansprechend. Man freute sich auf die Zusammenkünfte, weil sie einem Gewinn brachten, und man machte sich gerne dafür frei, schon um Vater Egli nicht zu enttäuschen! Wir denken in Dankbarkeit an ihn! b.

dann, wenn dieses Heim bereits andere Versicherungseinrichtungen besitzt (Art. 7).

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Eine Gemeinde kann jederzeit Mitglied der Pensionskasse werden, auch dann, wenn sie noch keine Funktionäre zu versichern hat. In diesem Falle verpflichtet sie sich lediglich zur Bezahlung eines jährlichen Verwaltungskostenbeitrages von Fr. 50.— (Art. 7 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2).

Mit der Anmeldung von Funktionären als Versicherte fällt jedoch dieser Verwaltungskostenbeitrag weg und wird ersetzt durch die Verpflichtung, mindestens die Hälfte der erforderlichen Aufwendungen an jährlichen Prämienbeiträgen, allfälligen einmaligen Eintrittsgeldern und Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen zu erbringen; der Rest der Aufwendungen, d. h. maximal deren Hälfte, ist durch den versicherten Funktionär zu bezahlen (Art. 7 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 21).

Die Pflichten der Mitglieder werden ergänzt durch deren Rechte. Als «Mitinhaber» der Pensionskasse haben sie ein Mitbestimmungsrecht über das Schicksal der Kasse, welches sie durch ihre Vertreter an der jährlichen Delegiertenversammlung geltend machen (Art. 60, 61). Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Genehmigung und Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungskom-

mission, die Aenderung des Kassenreglementes sowie die Wahl der Verwaltungskommission und der Kontrollstelle (Art. 62). Die Abwicklung der Kassengeschäfte ist im Kassenreglement festgelegt. Durch das ausschliesslich der Delegiertenversammlung vorbehaltenes Recht auf Reglementsänderung können also die Mitglieder auf die Geschäftsabwicklung und den Geschäftsgang der Kasse unmittelbaren Einfluss ausüben, mit anderen Worten deren Politik mitbestimmen. So wird es beispielsweise bei einer zu erwartenden guten Entwicklung der Kasse Aufgabe der Delegiertenversammlung sein zu bestimmen, dass die Rentenleistungen an die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Rentenbezüger der Teuerung anzupassen sind.

Warum keine gemeindeeigene Kasse?

Oft stellen Gemeinden, insbesondere bei einer grösseren Anzahl von Gemeindefunktionären, die Frage nach einer gemeindeeigenen Pensionskasse. Ausschlag dazu gibt in den meisten Fällen die Spekulation mit dem Gedanken, dadurch für gewisse Gemeindeaufgaben in den Genuss von etwas billigeren finanziellen Mitteln zu kommen, als sie heute auf dem Kapitalmarkt erhältlich sind. Obschon dieser Gedanke auf den ersten Blick verlockend sein mag, ist er aus folgenden Gründen als Fehlspekulation zu bezeichnen:

Wenn sich nämlich eine Gemeinde entschliesst, für ihre Funktionäre eine Alters- und Invalidenfürsorge einzurichten, hat sie diese in einem entsprechenden Reglement zu ordnen. Dieses Kassenreglement muss aber nach rechtlich, versicherungstechnisch und versicherungsmathematisch einwandfreien Gesichtspunkten aufgestellt werden. Im Vordergrund steht also zwangsläufig der Fürsorgegedanke für das Gemeindepersonal und nicht etwa finanzpolitische Ueberlegungen oder Bedürfnisse der Gemeinde.

Infolge ihrer eingegangenen grundsätzlichen Fürsorgeverpflichtung sowie aus zins- und versicherungsmathematischen Gründen wird es der Gemeinde somit gar nicht möglich sein, zur Erfüllung beispielsweise von Bauaufgaben in den Genuss von sogenanntem billigem Kapital zu gelangen, ohne dadurch die Interessen der Versicherten zu tangieren. Dazu kommt, dass die Zahl der Funktionäre bzw. der Versicherten auch in einer grösseren Gemeinde immer noch viel zu klein wäre, um bezüglich Alter, Invalidität und Todesfall den notwendigen Risikoausgleich zu garantieren. Die Folge davon wäre eine Risikoversicherung mit hoher Risikoprämie, mit anderen Worten, eine erhebliche Verteuerung der Personalfürsorge.

Aber auch bezüglich des Risikos in der Anlage der Kassengelder könnte innerhalb ein und derselben Gemeinde nicht die gewünschte Verteilung erzielt werden, ohne die Sicherheit der Kasse und damit der Versicherten auf die Dauer in Frage zu stellen. Alle diese Ueberlegungen hatten den Schweizerischen Gemeindeverband veranlasst, zwecks Verbilligung der Personalfürsorge der einzelnen Gemeinden und zwecks Verteilung des Risikos bezüglich Versicherten und bezüglich Kapitalanlagen über die ganze Schweiz eine Pensionskasse zu schaffen, welcher sich alle Schweizer Gemeinden als Mitglieder und somit als «Mitinhaber» anschliessen können.